

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 11

vom 19.09.2013



63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis April 2014 | ED 116 | S. 1 |
| 2. Zweites Tagesseminar „HOAI 2013“ | ED 117 | S. 8 |
| 3. Künftige Handhabung der Finanzaufsicht – „Herbsterlass“ | ED 118 | S. 11 |
| 4. Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag, § 233a Abs. 2a AO | ED 119 | S. 12 |
| 5. Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes neben einem neuen Dienst- und Amtsverhältnis Erteilung des Einvernehmens durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium | ED 120 | S. 14 |
| 6. Bedarfsplanung 2013 in Hessen | ED 121 | S. 15 |
| 7. Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ | ED 122 | S. 16 |
| 8. EU-Konzessionsrichtlinie: Beabsichtigte Privatisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung | ED 123 | S. 17 |
| 9. Feuerwehrbeschaffungskartell – Fristverlängerung bis zum 30. September 2013 | ED 124 | S. 19 |
| 10. BVerwG zu den Anforderungen an eine Bekanntmachung in Bauleitplanverfahren | ED 125 | S. 21 |
| 11. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 22.08.2013 | ED 126 | S. 22 |

ED 116**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis April 2014**

In der Zeit von Januar bis April 2014 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

Kurhaus-Hotel Bad Salzhausen GmbH, 63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen
folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

SEKRETARIAT:06108/6001-

20.01. – 22.01.2014	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
22.01. – 24.01.2014	Finanzen	Fr. Seipel -34
27.01. – 29.01.2014	Öffentliches Baurecht	Fr. Vogel -50
29.01. – 31.01.2014	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
03.02. – 05.02.2014	Hessische Gemeindeordnung und Baurecht (Grundlehrgang)*	Fr. Schattner -65
05.02. – 07.02.2014	Öffentliches Baurecht	Fr. Vogel -50
10.02. – 12.02.2014	Bauvertragsrecht (VOB/B)	Fr. Schattner -65
17.02. – 19.02.2014	Finanzen	Fr. Seipel -34
19.02. – 21.02.2014	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
24.02. – 26.02.2014	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
26.02. – 28.02.2014	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Aufbaulehrgang) *	Fr. Schattner -65
10.03. – 12.03.2014	Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht	Fr. Schattner -65
12.03. – 14.03.2014	KAG (Grundlehrgang)	Fr. Kolb -62
17.03. – 19.03.2014	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
19.03. – 21.03.2014	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Kolb -62
24.03. – 26.03.2014	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Kolb -62
26.03. – 28.03.2014	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
31.03. – 02.04.2014	Finanzen *	Fr. Seipel -34
02.04. – 04.04.2014	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf -22

*** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Ordnungsamt (20.01. – 22.01.2014), (29.01. – 31.01.2014) und (24.02. – 26.02.2014)

- **Straßen- und Straßenverkehrsrecht**
(Aktuelle Entscheidungen, Fallbeispiele und die Novelle der StVO 2013)
- **Gaststättenrecht/Gewerbeordnung**
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Aktuelle Themen und Rechtsprechung im Brandschutzrecht, Gebührenfragen, Neuerungen im HBKG und der FW-Organisationsverordnung)
- **Bewachungsgewerbe**
(Rechtliche Grundlagen, Zuverlässigkeitsprüfungen, Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse)

Finanzen(22.01. - 24.01.2014) und (17.02. - 19.02.2014)

- Aktuelle Entwicklung der Kommunalen Finanzen, insb. Finanzplanung bis 2017, Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich Hessens
- Gemeindehaushaltsrechtliche Fragen, insb. Hinweise (Verwaltungsvorschriften) zur HGO und zur GemHVO (u. a. FAG-Rückstellung, Komponentenansatz, Sonderposten bei Gebührenüberschüssen), Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht, Erfahrungsaustausch zu Haushaltsthemen Themen
- Kommunale Steuern, insb. Erfassung der Realsteuern, Hebe- und Steuersätze, Satzungsmuster, aktuelle Rechtsprechung

Öffentliches Baurecht (27.01. – 29.01.2014) und (05.02. – 07.02.2014)

- BauGB - Novelle 2013
- Praktische Fälle aus der Rechtsberatung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht
- Flurbereinigungsverfahren
- Widerstreit der Interessen in baurechtlichen Angelegenheiten (§ 25 HGO)

Hessische Gemeindeordnung und Baurecht für Mandatsträger * (Grundlehrgang)
(03.02. – 05.02.2014)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für Mandatsträger
- Grundlagen des Bauplanungsrechts

Bauvertragsrecht (VOB/B) (10.02. – 12.02.2014)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführung des Vertrags und Leistungsstörungen (z.B. Nachträge)
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (z.B. Vertragsstrafe, Sicherheitsleistung)
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (19.02. – 21.02.2014), (17.03. – 19.03.2014) und (26.03. – 28.03.2014)

Aktuelles aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts

- u. a. Interessenwiderstreit nach § 25 HGO
- Rechtliche Möglichkeiten zur Einbindung von Bürgern in Entscheidungsprozesse

Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilferecht)

- insbes. Betriebsübergang (§ 613a BGB) sowie Neues aus der BAG-Rechtsprechung und Neues aus dem Kinder –und Jugendhilferecht (HessKiföG)

Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

- Neuregelungen im Beamtenrecht und im Versorgungsrecht

Ausführungen zu den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht

- insbes. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Leistungsentgelt (§ 18 TVöD), Zulagen nach § 8 TVöD, Mitbestimmung insbes. auch zu § 3 Abs. 4 TVöD

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger* (Aufbaulehrgang)
(26.02. – 28.02.2014)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Aktuelle kommunalrechtliche Rechtsprechung
- Interessenwiderstreit bei kommunalen Entscheidungen
- Rechtliche Möglichkeiten zur Einbindung der Bürger in Entscheidungsprozesse
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Vertiefung kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht
(10.03. – 12.03.2014)

- Mietrechtsnovelle 2013
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Windkraft, Photovoltaik, Mobilfunk etc.
- Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht

KAG (Grundlehrgang) (12.03. – 14.03.2013)

- Einführung in das Satzungs- und Verfahrensrecht
- Einführung in das Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Einführung in das Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen
- Einführung in das Gebührenrecht

KAG (Aufbaulehrgang) (19.03.- 21.03.2013) und (24.03. – 26.03.2013)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Finanzen * (Grundlehrgang) (31.03. - 02.04.2014)

- Aufgaben, Finanzausstattung und Finanzausgleich
- Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Jahresabschluss
- Haushaltssicherung und Einnahmebeschaffung

Bürgermeister/innen (02.04. – 04.04.2014)

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Aktuelle Entwicklungen zur kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben / Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- Katastrophenmanagement
- Kooperationsmanagement
- Das Resilienztraining
- Widerstandskraft stärken
- Kraftquellen nutzen
- Potentiale entfalten

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 22. November 2013

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen ca. 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Personen, die bei den Herbstlehrgängen 2013 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt 225,00 €. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von 480,00 € zu entrichten.

In der Teilnehmergebühr enthalten sind die Kosten für die Übernachtungen und folgender Verpflegung im Hotel:

- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| 1. Tag (Anreisetag) | Abendessen |
| 2. Tag | Frühstück, Mittagessen, Abendessen |
| 3. Tag (Abreisetag) | Frühstück und Mittagessen |

Die anfallenden Kosten für die Getränke sind von allen Teilnehmern selbst zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Tagungsgetränke, die in den Tagungsräumen bereit gestellt werden.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich bis zu der im Einladungsschreiben festgelegten Frist abmelden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sekretariate unter der o.g. Durchwahlnummer zur Verfügung (Zentrale 06108/6001 – 0).

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main

bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de



oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

Anmeldung zum Lehrgang			
Lehrgangstitel			
vom		bis	
Teilnehmer/innen:			
Name, Vorname			
Funktion			
Übernachtung	☐ ja	☐ nein	
Angaben zum Absender:			
Kommune, Landkreis			
Anschrift			
Ansprechpartner und Telefonnummer (für Rückfragen)			

 (Datum)

 (Unterschrift)



(Stempel)

ED 117

Zweites Tagesseminar
HOAI 2013

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes ein weiteres

Tagesseminar zum Thema
„HOAI 2013“

Termin: Donnerstag, 31. Oktober 2013

in: Kurhaushotel Bad-Salzhausen
Kurstraße 2
63667 Nidda

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bauämter. Ziel ist es, einen rechtlich sicheren Umgang mit der neuen HOAI 2013 zu gewährleisten.

Referent:

Johannes-Ulrich Pöhlker, Hessischer Städte- und Gemeindebund

Inhalt:

- **Schwerpunkte der HOAI 2013**
- **Struktur, Funktion und Anwendungsbereich**
- **(HOAI) und Vertragsanbahnung**
- **Vertragsinhalte**
- **Einzelbetrachtung der Vorschriften der HOAI 2013**
 - Begriffsbestimmungen
 - Leistungen und Leistungsbilder (Grundleistungen / Besondere Leistungen / Beratungsleistungen)
 - Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Grundlagen / Berücksichtigung mitzuverwendender Bausubstanz)
 - Ermittlung der Honorarzonen (Objektlisten / Punktebewertung)
 - Honorargrundlagen (Kostenberechnung / Flächenansätze / Umbau- und Modernisierungszuschlag)

- Instandhaltungs- und Instandsetzungszuschlag
- Honorarvereinbarung (Schriftform / Mindest- und Höchstsätze und Abweichungen / Bonus-/Malushonorar)
- Nicht vollständige Beauftragung von Leistungsphasen und Grundleistungen
- Zeitliche Trennung der Ausführung
- Beauftragung von Einzelleistungen (Vorplanung / Entwurfsplanung / Objektüberwachung)
- Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs
- Beauftragung mehrerer Objekte
- Nebenkosten und Fälligkeit der Zahlungen (Abnahme der Leistung / Prüffähige Schlussrechnung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnungsbindung)
- Beratungsleistungen

Anmeldung:

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Montag, der 07. Oktober 2013.**

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 Euro pro Person für Mitglieder des HSGB** und **115,00 Euro** für Nichtmitglieder.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 2.2
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

Anmeldung zum Tagesseminar „HOAI 2013“ am 31. Oktober 2013 in Nidda – Bad Salzhausen	
Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____ meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:	
Name, Vorname	
Funktion	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen)	

 (Datum)

 (Unterschrift)

(Stempel)

ED 118**Künftige Handhabung der Finanzaufsicht – „Herbsterlass“**

Staatsminister Rhein hat die Präsidenten der drei Kommunalen Spitzenverbände Ende Mai 2013 mit Blick auf die zumal im Ländervergleich dramatische finanzielle Lage der hessischen Kommunen mit dem Ziel angeschrieben, in Gespräche über die Handhabung der Kommunalaufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft einzutreten.

Zwischenzeitlich sind erste Gespräche geführt. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat aus seiner Sicht Punkte formuliert, die in einen Erlass an die Aufsichtsbehörden münden sollen. Durch einen solchen Erlass würden die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 (StAnz. S. 1470, folgend: Konsolidierungsleitlinie) modifiziert.

Hierüber haben wir durch Mitgliederrundschreiben vom 10.09.2013 näher informiert. Die Vorschläge des HMdIS im Einzelnen und die vorläufigen Einschätzungen der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu diesen Punkten können Sie im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Top-Themen (Meldung vom 11.09.2013) herunterladen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 –Dr.R.**Nr. 11 – ED 118 vom 19.09.2013**

ED 119

Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag, § 233a Abs. 2a AO

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 3 EStG stellt nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO dar. Dieses ist im Gewerbesteuermessbescheid als solches festzustellen. Die Gemeinden sind an die (Nicht-)Feststellung des rückwirkenden Ereignisses im Messbescheid gebunden. Widersprüchen gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen nach § 233a Abs. 2 AO ist nicht abzuhelpen, sofern im Gewerbesteuermessbescheid kein rückwirkendes Ereignis festgestellt worden ist.

Mit Eildienstmitteilung Nr. 11 – ED 109 vom 15.09.2011 – hatten wir bereits mitgeteilt, dass aufgrund einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteil vom 05.05.2011, Az.: 1 K 2266/10) beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren zur Frage der Erhebung von Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO i.V.m. § 238 AO im Falle der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 3 EStG bei Festsetzung der Gewerbesteuer anhängig war. Insbesondere war die Frage zu klären, ob es sich bei der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages und einer darauf beruhenden Änderung des Gewerbesteuermessbetrages und einer Anpassung der Gewerbesteuer um ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO handelt.

Mit Urteil vom 11.07.2013, Az.: IV R 99/12, hat der Bundesfinanzhof die Frage dahingehend geklärt, dass die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO ist.

Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses i.S.v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO oder auf einem Verlustabzug nach § 10d Abs. 1 des EStG beruht, beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist, § 233a Abs. 2a AO. Hierbei handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand von dem Grundsatz aus § 233a Abs. 2 AO, nach welchem der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, beginnt.

Der Bundesfinanzhof hat in der zitierten Entscheidung festgestellt, dass die Frage, ob der nachträglichen Änderung des Sachverhalts rückwirkende steuerliche Bedeutung zukommt, sich im Anwendungsbereich des § 233a Abs. 2a AO allein nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht bestimme. Der Wegfall der Investitionsabsicht in einem Wirtschaftsjahr nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages und vor Ablauf der Investitionsfrist des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a EStG lasse die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag entfallen. Diese knüpfe an das Bestehen der Investitionsabsicht während der gesamten Investitionsfrist an. Hätten die Voraussetzungen im Abzugsjahr vorgelegen und fielen diese später weg, habe dies zur Folge, dass der Abzug im Jahr der Gewinnminderung nachträglich unzulässig werde und rückgängig zu machen sei. Eine Gewinnerhöhung im Jahr des Wegfalls der Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag sehe § 7g EStG nicht vor. Vielmehr regule die Vorschrift, dass sowohl im Falle des Ausbleibens der Investition als auch im Falle des Nichteinhaltens der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen nach der Investition der Abzug im Jahr der Gewinnminderungen rückgängig zu machen sei. Demgemäß müsse auch im Fall des Wegfalls der Investitionsabsicht die Gewinnminderung im Jahr des Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Wegfall der Investitionsabsicht habe damit materielle Rückwirkung auf das Jahr der Gewinnminderung. Dementsprechend hätte das Finanz-

amt bei der geänderten Gewinnfeststellung eine Feststellung darüber treffen müssen, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis beruht.

Ergänzend zu diesem Urteil ist jedoch anzumerken, dass durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie - Umsetzungsgesetz - Amtshilfe RLUMsG) – Bundesgesetzblatt 2013 I Nr. 32, 1809 (1815), der § 7g Abs. 3 EStG geändert wurde. Der aktuelle § 7 Abs. 3 EStG lautet wie folgt:

*„Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Abs. 2 hinzugerechnet wurde, ist der Abzug nach Abs. 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. **§ 233a Abs. 2a der AO ist nicht anzuwenden (Hervorhebung durch die Verfasser).**“*

Somit hat der Gesetzgeber die materielle Rechtslage dahingehend geändert, dass er bei Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages und dementsprechender Änderungen des Gewerbesteuermessbescheides und des Gewerbesteuerbescheides für die Zinsfestsetzung § 233a Abs. 2a AO ausdrücklich ausschließt.

Festzuhalten bleibt somit:

Unter der Geltung der bisherigen Rechtslage ist bei Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages grundsätzlich für die Zinserhebung weiterhin § 233a Abs. 2a AO a. F. einschlägig. Für die Gemeinden ist jedoch bei der Zinsfestsetzung § 233a Abs. 2a AO nur dann anzuwenden, wenn das Finanzamt bei Änderung des Gewerbesteuermessbescheides im Messbescheid selbst das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses anerkannt hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die Gemeinde die Zinsen weiterhin nach der allgemeinen Vorschrift des § 233a Abs. 2 AO zu berechnen. Auf Grund der Bindung der Gemeinde an den Gewerbesteuermessbescheid gem. §§ 184 Abs. 1 Satz 2, 182 Abs. 1 AO kann der Gewerbesteuer-schuldner ohne ausdrückliche Feststellung eines rückwirkenden Ereignis im Messbescheid gegen den Nachzahlungszinsbescheid, der auf § 233a Abs. 2 AO und nicht auf § 233a Abs. 2a AO gestützt ist, nicht die Rechtswidrigkeit der Zinsfestsetzung wegen Nichtanwendung des § 233a Abs. 2a AO einwenden. Für die Zukunft hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 7g Abs. 3 Satz 4 AO klargestellt, dass die Finanzbehörde im Rahmen des Gewerbesteuermessbescheides kein rückwirkendes Ereignis festzustellen hat, so dass die Gemeinden bei der Festsetzung der Nachzahlungszinsen allein auf § 233a Abs. 2 AO für die Zinsberechnung abzustellen haben.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

ED 120

Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes neben einem neuen Dienst- und Amtsverhältnis**Erteilung des Einvernehmens durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium**

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 HBG kann die oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 22 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (*Entlassung, wenn ein öffentlich rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird*) im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständige Ministerium und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses **neben** dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom Juli 2013 darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die bisherige Regelung des § 39 Abs. 3 HBG dahingehend geändert wird, dass in dem neuen **§ 28 Abs. 3 HBG** für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf das Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums verzichtet wird.

Somit ist ab dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.03.2014 das Einvernehmen des zuständigen Ministeriums nicht mehr erforderlich. Die oberste Dienstbehörde kann unter Berücksichtigung des dienstlichen oder auch öffentlichen Interesses über die Anordnung im Rahmen der Budgetverantwortung und im Hinblick auf die Planstellenbewirtschaftung entscheiden. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten haben allerdings keinen Anspruch auf eine derartige Anordnung. Alternativ kann den betreffenden Beamtinnen und Beamten auch ein evtl. befristetes Rückkehrrecht im Rahmen einer so genannten Wiedereinstellungszusage eingeräumt werden.

Seitens des Hessischen Innenministeriums besteht bereits jetzt das grundsätzliche Einvernehmen zur Anwendung der künftigen Regelung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 11 – ED 120 vom 19.09.2013**

ED 121**Bedarfsplanung 2013 in Hessen**

Der Bedarfsplan 2013 für die ambulante vertragsärztliche Versorgung in Hessen ist von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen beschlossen worden. Der aktuell gültige Bedarfsplan ist auf der homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unter folgendem Link frei abrufbar:

<http://www.kvhessen.de/kvhmedia/Downloads/Wir+%C3%BCber+uns/Sicherstellung/Bedarfsplanung/Bedarfsplan+ambulante+vertrags%C3%A4rztliche+Versorgung+2013.pdf>

Die aktuelle Bedarfsplanung setzt die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Bedarfsplanungs-Richtlinie um. Ziel der neuen Richtlinie ist eine zielgenauere und den regionalen Besonderheiten Rechnung angepasste Bedarfsplanung mit erweiterten Einwirkungsmöglichkeiten der Länder.

Die Grundlagen der ärztlichen Planung sind durch die Richtlinie wesentlich umgestaltet worden. Soweit bisher einheitlich für alle beplanten Arztgruppen 26 Planungsbereiche - analog zu den politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte – galten, wird nunmehr für die Arztgruppen in vier Versorgungsebenen unterschieden. Zudem werden erstmals alle Arztgruppen beplant.

Insgesamt steigt die Zahl der Planungsbereiche in Hessen auf 99, wobei es allein in der hausärztlichen Versorgung 68 Planungsbereiche gibt. Dies ermöglicht eine genauere Planung, die den Versorgungsanforderungen gerade in ländlichen Gebieten besser gerecht werden soll. Mit steigender fachärztlicher Spezialisierung steigt die Größe des Planungsbereichs. Die Richtlinie lässt regionale Anpassungen zu. Beispielsweise wurde für die Stadt Offenbach eine Raumtypanpassung beschlossen, da der Mitversorgungseffekt durch die Stadt Frankfurt überbewertet war und korrigiert werden musste.

Ein Kurzüberblick über die wesentlichen Änderungen der neuen Bedarfsplanung kann der beigefügten Präsentation der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entnommen werden.

Auf Grund der kurzen Zeitspanne zwischen Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Bedarfsplanungsrichtlinie und den darin enthaltenen Neuerungen wurde die Bedarfsplanung 2013 den kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig zur Stellungnahme übersandt. Eine dezidierte Stellungnahme war daher nicht möglich. Diesen Umständen ist dadurch Rechnung getragen worden, dass die Bedarfsplanung bereits nach 18 Monaten überarbeitet werden soll. Soweit daher Einwendungen gegen die aktuell gültige Bedarfsplanung bestehen, können diese bereits zum heutigen Zeitpunkt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angemeldet werden, um gegebenenfalls bei der künftigen Bedarfsplanung berücksichtigt zu werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 122

Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“

Aufgrund der Ereignisse der Loveparade 2010 in Duisburg, bei der 21 Menschen ums Leben kamen und über 500 Personen verletzt wurden, wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet, um die Sicherheit von Großveranstaltungen sowie deren Planungs- und Genehmigungsverfahren auch in Hessen kritisch zu reflektieren.

Unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie des Hessischen Sozialministeriums als auch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages wurden im Rahmen eines Leitfadens Handlungsempfehlungen für ein Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie für Rahmenstrukturen für ein ganzheitliches Sicherheitskonzept entwickelt.

Nach endgültiger Abstimmung ist nunmehr dieser Leitfaden am 10.09.2013 veröffentlicht worden. Dieser Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ ist im Internetangebot des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich ist dieser Leitfaden auch in das Info-Portal des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter www.hmdis.hessen.de unter Sicherheit-Feuerwehr-Infothek eingestellt.

Dieser Leitfaden dient den Behörden als Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Genehmigung von (Groß-)Veranstaltungen. Damit sollen veranstaltungsimmanente Gefahren und Risiken minimiert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gewährleistet werden. Dieser Leitfaden soll in erster Linie den Behörden vor Ort helfen, um Veranstaltungen sicher planen und durchführen zu können. Der Anwendungsbereich ist dabei nicht nur auf Großveranstaltungen, sondern auf Veranstaltungen jeglicher Art ausgerichtet.

Der Leitfaden weist einen Weg auf, wie zuständige Behörden im Vorfeld der Veranstaltungen bei der Planung, Durchführung und Genehmigung zu beteiligen sind, wie ein Sicherheitskonzept erstellt werden kann, welche Probleme auftreten können und wie diese möglicherweise zu lösen sind. Der Ablauf eines Genehmigungsprozesses, welche Punkte Bestandteil eines Sicherheitskonzeptes sein können und eine Checkliste sind am Ende des Leitfadens angeführt. Darüber hinaus enthält der Leitfaden verschiedene Anlagen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um: Anlage 1 – Bauordnungsrecht; Anlage 2 – Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien; Anlage 3 – Struktur von Arbeitsgruppen; Anlage 4 – Ablaufplan eines Genehmigungsprozesses; Anlage 5 – Bestandteile eines Sicherheitskonzeptes; Anlage 6 – Checkliste für die Sicherheit von Großveranstaltungen sowie Anlage 7 – Checkliste zum Jugendschutz.

Besonders zu erwähnen ist hier insbesondere **Anlage 2 – Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien**. Wie zuletzt in der Eildienstmitteilung Nr. 7 – ED 66 vom 23.05.2013 ausgeführt, besteht bezüglich von Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen ein erhebliches Problempotential. Dieses erstreckt sich insbesondere auch auf die kommunalen Traditionsveranstaltungen. Grundsätzlich greifen für derartige Veranstaltungen die Vorgaben der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Umweltministerium ist es uns gelungen, eine Ausweitung dieser strikten Vorgaben zu erreichen. Insofern können die Immissionsrichtwerte der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie nicht nur an 10 Tagen pro Jahr, sondern an maximal 18 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden. Dies soll eine Stärkung der örtlichen Traditionsveranstaltungen vor Ort herbeiführen.

Wir bitten um Beachtung.

ED 123

EU-Konzessionsrichtlinie: Beabsichtigte Privatisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung

Im Zusammenhang mit der Absicht, im Rahmen des Entwurfs einer EU-Konzessionsrichtlinie eine verstärkte – insbesondere europaweite – Ausschreibungspflicht der Wasserversorgung festzuschreiben, hat der Hessische Städte- und Gemeindebund sowohl auf Bundesebene als auch gegenüber dem federführenden EU-Kommissar die Ablehnung des Inhalts des Richtlinienentwurfs verdeutlicht und gefordert, die Wasserversorgung aus dem Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie herauszunehmen. Auf den Inhalt des Eildienstes Nr. 9 – ED 106 vom 23.07.2013 wird verwiesen.

Bekanntermaßen ist zwischenzeitlich die Wasserversorgung aus der Richtlinie herausgenommen worden.

Herr EU-Kommissar Michel Barnier hat dem Hessischen Städte- und Gemeindebund dazu folgendes Schreiben übermittelt:

Sehr geehrter Herr Direktor Backhaus,

Sie haben sicherlich in der Presse vom erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zur Konzessionsrichtlinie gelesen. Sie hatten mir während der Verhandlungen geschrieben und Ihren Standpunkt zum Thema Wasser dargelegt. Ich habe Ihr Schreiben mit großer Aufmerksamkeit gelesen und es selbstverständlich in den Verhandlungen berücksichtigt. Nun, da das Europäische Parlament und der Rat eine umfassende Einigung erzielt haben, möchte ich Ihnen das erzielte Ergebnis näher erläutern.

Seit mehreren Monaten kursierten Gerüchte, die Europäische Kommission versuche, durch die Hintertür mittels ihres Vorschlages zur Konzessionsrichtlinie die Wasserversorgung zu privatisieren. Dies war nie unsere Absicht, und es stimmt auch nicht. Zu keinem Zeitpunkt hat die Kommission vorgeschlagen, die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen wie der Wasserversorgung zu erzwingen oder zu fördern. Die Mitgliedstaaten und ihre Städte und Gemeinden entscheiden, wie öffentliche Dienstleistungen erbracht werden sollen, und sie werden dies weiterhin tun.

Während der gesamten Verhandlungen zur Konzessionsrichtlinie habe ich mich bemüht, den Wortlaut des Gesetzestextes noch klarer zu gestalten, um den Bürgerinnen und Bürgern und den öffentlichen Auftraggebern unmissverständlich zu verdeutlichen, dass weder die Wasserversorgung noch irgendein anderer Sektor privatisiert wird. Trotz der zahlreichen Änderungen am Richtlinienvorschlag und aller Beiträge der politischen Parteien im Europäischen Parlament und vom Rat stellte der Text zur Wasserversorgung letztlich niemanden zufrieden. Er war in den Augen der Bürgerinnen und Bürgern nicht hinreichend eindeutig und barg die Gefahr, zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts zu führen. Deshalb erwies es sich als die beste Lösung, die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie auszunehmen.

Die Verhandlungen im Parlament und im Rat, die den Bedenken der Öffentlichkeit Rechnung getragen haben, haben letztlich zu einem sehr guten Ergebnis geführt. Der Kompromiss zur Konzessionsrichtlinie ist ausgewogen und verwirklicht die Ziele, die die Kommission mit ihrem ursprünglichen Vorschlag erreichen wollte. Die Richtlinie gewährleistet Transparenz und Gleichbehandlung und schafft mehr Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber und Unter-

nehmen in ganz Europa. Sie sorgt dafür, dass der Binnenmarkt Wirklichkeit wird und dient damit den Interessen aller europäischen Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Michel Barnier

Dezernat 2 – Pö

Nr. 11 – ED 123 vom 19.09.2013

ED 124

Feuerwehrbeschaffungskartell – Fristverlängerung bis zum 30. September 2013

Der Empfehlung zur Antragstellung zur Schadensregulierung sind zwischenzeitlich etwa 1 500 Kommunen gefolgt. Die vom Büro Professor Dr. Lademann, Hamburg, erfassten Anträge beziehen sich hierbei auf ca. 2 000 Feuerwehrfahrzeuge und erreichen damit eine Rücklaufquote von ca. 51 % (Stand: 16. August 2013).

Das Ziel aller am Regulierungsverfahren Beteiligten ist es, die kommunale Rücklaufquote noch weiter zu erhöhen. Unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Zeitaufwand für interne Recherchen, Sommerferienzeit etc.) haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen Rosenbauer, Iveco Magirus und Schlingmann daher darauf verständigt, die kommunale Antragsfrist **einmalig** auf

Montag, 30. September 2013

zu verlängern.

Kommunen können folglich Anträge zur Schadensregulierung noch bis zum 30. September 2013 an Lademann & Associates GmbH, Hamburg, richten. Das Büro Lademann hat die kommunalen Spitzenverbände in diesem Zusammenhang noch auf einige Abwicklungsschwierigkeiten sowie häufig gestellte Kommunalnachfragen hingewiesen.

Daher bitten wir um Beachtung insbesondere folgender Punkte:

- Übermittelte Unterlagen sind nicht vollständig

Insbesondere bei länger zurückliegenden Beschaffungen liegen Unterlagen in den Kommunen gelegentlich nicht mehr vollständig vor; dies gilt sowohl für Ausschreibungs- als auch für Rechnungsunterlagen. Die Unternehmen haben sich in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gleichwohl bereit erklärt, im Einzelfall Ersatzunterlagen zu akzeptieren, wenn mit diesen Unterlagen eindeutig und vollständig die notwendigen Nachweise der jeweiligen Fahrzeugbeschaffungen im Sinne der Punkte 2.1, 2.2 und 5.2 der Regulierungsvereinbarung erbracht werden können. Beispielhaft sei auf Auftragsbestätigungen der Hersteller in Verbindung mit entsprechenden Auszahlungsbelegen hingewiesen.

Eine besondere Schwierigkeit tritt in diesen Fällen aber bei der Prüfung von „Ziegler-Unterlagen“ auf. Das Unternehmen Ziegler beteiligt sich – wie bekannt – nicht am außergerichtlichen Regulierungsverfahren. Die übrigen Unternehmen sind gleichwohl bereit, auch Ziegler-Kunden finanziell zu kompensieren, haben aber praktisch keine Möglichkeit, unvollständige Kompensationsanträge der Kommunen mit Ziegler-internen Unterlagen abzugleichen. Das Büro Lademann wird daher, in Abstimmung mit den Unternehmen Rosenbauer, Iveco Magirus und Schlingmann, eingegangene Ersatzunterlagen eingehend prüfen und auf ihre Eindeutigkeit und Vollständigkeit hin bewerten. Somit ist im Einzelfall auch eine „Ziegler-Kompensation“ unter Verwendung von Ersatzunterlagen denkbar. Wir empfehlen, Zweifelsfälle vorab telefonisch mit dem Büro Lademann zu besprechen. Die Servicenummer lautet: **040 6455774 – 40.**

- Beschaffungen bei Ziegler-Mühlau

Fahrzeugbeschaffungen bei Ziegler-Mühlau (Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co KG-Mühlau) sind **nicht** kompensationsfähig, da sich „Ziegler-Mühlau“ – anders als die Albert Ziegler GmbH & Co KG (Giengen-Brenz) – nicht in der Insolvenz befindet. Eine Beteiligung

dieses Unternehmens an der gemeinsamen (außergerichtlichen) Schadenskompensation konnte leider nicht erwirkt werden. Etwaige Ansprüche der Kommunen müssten somit gegen „Ziegler-Mühlau“ einzelfallbezogen geprüft und individuell mit „Ziegler-Mühlau“ verhandelt, ggf. auch auf dem Klageweg, geltend gemacht werden.

- Weitere häufig gestellte Fragen

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass seitens des Büros Lademann eine Liste von häufig gestellten Fragen (FAQs) im Internet veröffentlicht ist, welche Sie über

www.lademann-associates.com/LFZ-Regulierung

erreichen können. Bitte rufen Sie diesen Link direkt auf. Über die Website von Lademann & Associates ist diese Seite nicht erreichbar. Die Liste wird laufend aktualisiert.

Abschließend möchten wir darüber informieren, dass die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände zu einer außergerichtlichen Schadenskompensation im Bereich „**Drehleiterkartell**“ positiv verlaufen. Wir rechnen mit einem zeitnahen Abschluss der Verhandlungen mit den beteiligten Unternehmen Iveco Magirus sowie Metz Aerials GmbH & Co KG.

ED 125

BVerwG zu den Anforderungen an eine Bekanntmachung in Bauleitplanverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (Az.: BVerwG 4 CN 3.12) am 18.07.2013 entschieden, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten muss, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

Die Antragsgegnerin hatte den Beschluss über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs in ihrem Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Im Text der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Begründung des Planentwurfs mit Umweltbericht und darüber hinaus „Untersuchungen zu geschützten Arten“ verfügbar seien. Der Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg hatte den Bebauungsplan wegen eines beachtlichen Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB für unwirksam erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt. Das Bekanntmachungserfordernis des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde durch das EAG Bau 2004 auf „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, erweitert. Der Gesetzgeber wollte damit die Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie der Europäischen Union umsetzen. Diesen Regelungen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren auch die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern. Vor diesem Hintergrund erfordert die Anstoßwirkung, die nach dem Willen des Gesetzgebers der Bekanntmachung zukommen soll, eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

(Quelle: DStGB, III/2 622-02 Bernd Düsterdiek, 18.07.2013)

ED 126

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 22.08.2013

Nachfolgend geben wir **Auszüge** aus dem Beschlussprotokoll über die gemeinsame Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 22.08.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Neuberechnung des Kommunalen Finanzausgleichs

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss nehmen die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, eigene Lösungsvorschläge zu erarbeiten und auf dieser Grundlage Gespräche mit der Landesregierung zu führen.

(Vorlage zu TOP I.1 der Sitzung vom 22.08.2013)

I.2 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (LT-Drucks. 18/7246)

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen vorstehende Erläuterungen zur Kenntnis und beschließen die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Drucks. 18/7246.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 22.08.2013)

I.3 Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zum Transparenzgesetz

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss nehmen die Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.3 der Sitzung vom 22.08.2013)

II.1 ...

II.2 Außerordentliche Mitgliedschaft „Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau“

Beschluss: Das Präsidium stimmt der außerordentlichen Mitgliedschaft der „Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau“ rückwirkend ab 01.01.2013 zu.

II.3 ...

II.4 Nachwahlen zum Präsidium des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Thorsten Herrmann (Bensheim) als neues ordentliches Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied (Bürgermeisterin Eva Söllner (Liederbach) in das Präsidium des HSGB.

II.5 Nachwahlen zum Hauptausschuss des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Harald Schmelzeisen (Heidenrod) als ordentliches Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Thorsten Stolz (Gelnhausen) in den Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Stephan Kelbert (Michelstadt) als ordentliches Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Hans Heinz Keursten (Rothenberg) in den Hauptausschuss.

II.6 Wahl des Präsidenten des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Dr. Thomas Stöhr (Bad Vilbel) zum 01.09.2013 zum Präsidenten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Dezernat 1 – RU

Nr. 11 – ED 126 vom 19.09.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellenanzeigen

Bei der Stadt **Schwalmstadt** ist zum 1. Januar 2014 die Einstellung einer/eines

Tiefbauingenieurin/Tiefbauingenieurs

für die Stadtwerke Schwalmstadt - Bereiche Wasser und Abwasser - und für die Kommunale Wohnungsgesellschaft Schwalmstadt - KWS - geplant.

Der Aufgabenbereich umfasst die technische Leitung der Eigenbetriebe Stadtwerke Schwalmstadt und Kommunale Wohnungsgesellschaft Schwalmstadt - KWS - . Damit verbunden sind die selbstständige Erstellung und inhaltliche Prüfung genehmigungsreifer Planungen, Kostenkontrolle und Abwicklung von baulichen Maßnahmen inkl. Erstellung von Verwendungsnachweisen, Bauüberwachung sowie Erarbeitung und Betreuung des Kanalkatasters.

Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten wird erwartet. Berufserfahrung sowie betriebswirtschaftliche und fachspezifische EDV-Kenntnisse sollten vorhanden sein. Für die Arbeits- und Vertragsbedingungen gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TVöD mit Aufstiegsmöglichkeiten.

InteressentInnen richten ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) **bis spätestens 30. September 2013** an den

Magistrat der Stadt Schwalmstadt
- Personalamt -
Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt

Die Gemeinde **Bischofsheim**, Kreis Groß-Gerau, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in für die Abteilung Finanzen, Steuern und Grundstücksmanagement.

Bei der Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilbar ist.

Die Stelle ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD.

Als Leiter/in der Querschnittsabteilung Finanzen, Steuern und Grundstücksmanagement (FSG) sind sie direkt der Dienststellenleitung unterstellt und haben in fachtechnischen Angelegenheiten abteilungsübergreifende Weisungsbefugnis.

Die Wahrnehmung der Funktion setzt aufgrund der Außenwirkung auf die gemeindlichen Gremien und damit auf die Einwohner der Gemeinde große Kompetenzen voraus.

Wir suchen für diese verantwortungsvolle Tätigkeit eine engagierte Persönlichkeit, die diese Position motivierend, entscheidungsfreudig und mit hoher Einsatzbereitschaft ausfüllt.

Sie sollten über ein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, Kooperationsfähigkeit und überzeugende Führungseigenschaften verfügen.

Fachliche Erfahrung in Jahresabschlüssen ist von Vorteil.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Stelle gehören

- die verantwortliche Leitung der Abteilung und ihrer Fachgebiete.
Dies umfasst die Koordination, Steuerung, Entscheidung und Verantwortung der Aufgabenzuweisung, der Aufgabenerledigung und des Personaleinsatzes
- die Bearbeitung von Aufgaben im Bereich Finanzmanagement mit Planungs-, Koordinations- und Steuerungsentscheidungen.
- die Vertretung der Abteilung / der Verwaltung / der Gemeinde
 - in den gemeindlichen Gremien
 - bei Rechtsstreitigkeiten
 - innerhalb der Verwaltung
 - und Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit für den Zuständigkeitsbereich
- Beschlussreife / Entscheidungsreife Erstellung von Verwaltungsvorlagen (einschl. Satzungsentwürfen) für die Dienststellenleitung und die gemeindlichen Gremien aus dem Zuständigkeitsbereich
- Mittel- und langfristige Finanzplanung
- Bearbeitung von Auskünften zu grundsätzlichen oder besonderen Rechtsfragen der Fachgebiete

Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Beratung der Dienststellenleitung bei strategischen, konzeptionellen und organisatorischen Fragestellungen für verwaltungsinterne und externe Prozesse soweit die abteilungsübergreifende Vermittlung und Verfahrensanordnung in finanztechnischen Angelegenheiten.

Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen gerne unser Personalservice unter der Rufnummer 06144/404-61.

Wir setzen uns für die Chancengleichheit im Beruf ein und fordern Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungen von Schwerbehinderten oder Gleichgestellten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte bis spätestens 04.10.2013 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim
Schulstr. 13
65474 Bischofsheim**

Im Internet präsentiert sich die Gemeinde Bischofsheim unter: <http://www.bischofsheim.de>

Bei der Gemeinde **Flieden** ist zum nächstmöglichen Termin die unbefristete Stelle eines/r

Bauamtsleiters/Bauamtsleiterin

in Vollzeit zu besetzen.

Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit sind die selbständige und eigenverantwortliche Leitung der gemeindlichen Bauabteilung und die damit verbundenen Steuerungs- und Organisationsaufgaben. Sie berichten direkt an den Bürgermeister.

Für die vielseitigen Aufgabengebiete suchen wir eine kreative und flexible Führungspersönlichkeit, die mit Fachkompetenz, Überzeugungsvermögen und wirtschaftlichem Denken zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Flieden beitragen möchte. Erwartet wird die Fähigkeit, ein Team qualifizierter Mitarbeiter zielgerichtet zu führen und zu motivieren.

Serviceorientiertes Auftreten gegenüber der Bürgerschaft und partnerschaftliches Handeln in der Zusammenarbeit mit anderen an der Aufgabenerledigung Beteiligten sollten ebenso selbstverständlich sein.

Ihre Kernaufgaben:

- Führung und Koordination des gemeindlichen Bauamtes mit den Sachgebieten Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Klimaschutz sowie Energieeffizienz
- Leitung der Bereiche Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Baurecht und Bauordnung, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Gemeindeentwicklungskonzeption, Gewerbeansiedlung
- Steuerung und Koordination von Hoch- und Tiefbauprojekten der Gemeinde und Budgetverantwortlichkeit im Rahmen des doppischen Haushalts
- Kostenermittlung und Finanzierung von Maßnahmen für die Haushaltsplanung
- Vertretung der Gemeinde gegenüber externen Behörden in den Angelegenheiten des Bauamtes
- Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- verwaltungsseitige Steuerung des gemeindlichen Bauhofes

Ihr Profil:

Fachliche Qualifikation:

- Dipl. Ingenieur/in, vorzugsweise der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Tiefbau, Architektur oder Stadtplanung bzw. Absolvent/-in eines vergleichbaren Bachelor- oder Masterstudienganges mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnis der Abläufe in einer Kommunalverwaltung oder einem kommunalen Unternehmen, z.B. aufgrund einer Beschäftigung in der Verwaltung einer Gebietskörperschaft
- fundierte Kenntnisse im Vergabe- und Architektenrecht
- Führerschein der Klasse B
- Kenntnisse im Bereich Abwasserbehandlung wären hilfreich, da demnächst umfangreiche Sanierungsarbeiten an der Kläranlage anstehen

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- vielseitige und anspruchsvolle Aufgaben
- gleitende Arbeitszeiten und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD)
- ein offenes, vertrauensvolles und kollegiales Betriebsklima

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bereitschaft zur aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flieden ist ausdrücklich erwünscht.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 10.10.2013 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden
Hauptstraße 36
36103 Flieden**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages.

Fragen zu dieser Ausschreibung beantwortet Ihnen Frau Pfannmüller unter der Telefonnummer 06655/796-211 oder E-mail s.pfannmueller@flieden.de gerne.

Für weitere Informationen über die Gemeinde Flieden besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: www.flieden.de.

In der **Stadt Bad Arolsen**, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Bad Arolsen hat zurzeit rund 16.000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **9. Februar 2014** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **23. Februar 2014** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2014.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis zum **Donnerstag, 5. Dezember 2013, bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Bei der Kommunalwahl 2011 ergab sich für die Stadtverordnetenversammlung folgende Sitzverteilung: CDU 11, SPD 9, DIE BÜRGERLISTE 6, GRÜNE 4, OL 3, FDP 2, FWG 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 13. September 2013, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Arolsen, der Waldeckischen Landeszeitung, öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

gez. Helmut Hausmann

1. Stadtrat und Gemeindewahlleiter

Verkaufsanzeige

Die Stadtwerke Baunatal bieten BEGA-Aufsatzleuchten neu u. gebraucht zum Verkauf an:

69 Stück BEGA-Aufsatzleuchte Nr. 8269 – Einfachaufsatz, asymmetrische Lichtstärkeverteilung, eingerichtet für 1 Natriumdampf-Hochdrucklampe HST 70 Watt, Gehäuse aus Aluminiumguß Farbe DB 701 silbergrau hell, die Leuchten wurden in 11/2004 angeschafft stehen zum Verkauf.

24 Stück davon sind noch Original verpackt und waren noch nicht in Betrieb, 45 Stück sind gebraucht und sind seit 2006 und später in Betrieb und sind noch montiert.

Preis: VS

Für weitere Informationen bzw. zur Besichtigung wenden Sie sich bitte an unseren

Elektromeister Herrn Norbert Lachmann

Tel: 05601-9791731, E-Mail: norbert.lachmann@stadt-baunatal.de

